



Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: 107 C 6500/17

Verkündet am: 23.07.2018

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

1.

- Beklagte -

2.

- Beklagter -

3.

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:

Rechtsanwälte **Schneider & Kollegen**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig, Gz.: 499/2017

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtsführende Richter

im schriftlichen Verfahren, in welchem Schriftsätze bis zum 16.07.2018 eingereicht werden konnten, am 23.07.2018

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreites.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die gegen ihn gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 2.212,53 EUR festgesetzt.

Das Gericht geht davon aus, dass der Klageantrag Ziffer 1 einen Fehler dergestalt enthält, dass eine Forderung in Höhe von 1.612,53 € begehrt wird. Dies ergibt sich auch aus Seite 5 der Klage. Dort ist von einem Zahlungsantrag in Höhe von 1.612,53 € die Rede und lediglich das Feststellungsinteresse mit 600,00 € bewertet, was zu einem Streitwert von 2.212,53 € führt. Versehentlich hat der Kläger jedoch diesen Streitwert in den Klageantrag Ziffer 1 aufgenommen.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von den Beklagten Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls.

Der Kläger fuhr am 03.04.2017 gegen 10.44 Uhr in Leipzig auf der Hermelinstraße mit seinem Pkw Skoda Fabia mit dem amtlichen Kennzeichen: . Vor dem Kläger fuhr der Beklagte zu 3, als Fahrschüler, zusammen mit dem Beklagten zu 1 im Pkw des Beklagten zu 1, der bei der Beklagten zu 2 haftpflichtversichert ist. Es handelt sich um einen Pkw BMW 114d mit dem amtlichen Kennzeichen:

Als der Kläger das Fahrzeug des Beklagten zu 1 überholen wollte, kam es zu einer Kollision beider Fahrzeuge. Das Fahrzeug des Klägers wurde von der Beifahrertür bis zum hinteren rechten Rad beschädigt. An der Unfallstelle ist die Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt. Aufgrund des vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens ergeben sich Reparaturkosten in Höhe von netto 3.195,06 €. Der Kläger macht zudem eine Unkostenpauschale in Höhe von 30,00 € geltend. Es errechnet sich daher ein Schadensersatzbetrag in Höhe von 3.225,06 €. Hiervon macht der Kläger 50 % geltend. Der Kläger begehrt zudem Freistellung bezüglich der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Rechtsanwälte in Höhe von 351,41 € aus einem Gegenstandswert von 2.212,53 €. Zudem begehrt der Kläger die Feststellung, dass die Beklagten ihm 50 % seiner zukünftigen Schäden zu ersetzen haben.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Beklagtenseite allein für den Verkehrsunfall haften würde. Der Kläger behauptet, dass der Beklagte zu 3 im Zeitpunkt der Kollision nach links gelenkt und daher in die rechte Seite des klägerischen Fahrzeuges hineingefahren sei. Der Kläger ist daher der Ansicht, dass der Fahrer des Fahrzeuges des Beklagten zu 1 gegen § 2 Abs. 2 StVO verstoßen habe. Der Kläger behauptet, dass der Verkehrsunfall nicht passiert wäre, wenn der Beklagte zu 3, wie es seine Pflicht gewesen wäre, auf der rechten Fahrbahnseite verblieben und nicht nach links in den Bereich des klägerischen Fahrzeuges hineingefahren sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger 2.212,53 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.07.2017 zu zahlen.

Der Kläger wird von der Forderung der Rechtsanwälte laut Rechnung vom 02.10.2017 in Höhe von 351,41 € durch die Beklagten gesamtschuldnerisch freigestellt.

Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner dazu verpflichtet sind, dem Kläger sämtliche künftige Schäden im Umfang von 50 % zu ersetzen, die anlässlich des Verkehrsunfalls vom 03.04.2017 in Leipzig gegen 10.41 Uhr entstanden sind.

vorliegen. Eine Haftung des Beklagten zu 3, als Fahrschüler, würde nur vorliegen, wenn er einen Fahrfehler begangen hätte und er diesen Fahrfehler auch unter Berücksichtigung seiner Ausbildungssituation nicht hätte machen dürfen. Nach dem Straßenverkehrsrecht haften grundsätzlich die Fahrzeugführer für Schäden. Von dieser Regel trifft § 2 Abs. 15 Satz 2 StVG aber eine Ausnahme für Fahrten von Fahrschülern, die noch keine Fahrerlaubnis besitzen. Hier gilt der begleitende Fahrlehrer als Führer des Kraftfahrzeuges im Sinne des Gesetzes. Eine Haftung kommt daher lediglich aus § 823 BGB in Betracht. Es müsste dann aber ein fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Beklagten zu 3 vorgelegen haben.

Ein Fahrfehler des Beklagten zu 3 ist nicht belegt. Der Sachverständige Dipl.-Ing.

konnte nicht abschließend beurteilen, ob tatsächlich, wie der Kläger es ausgeführt hat, der Beklagte zu 3 zum Zeitpunkt des Vorbeifahrens nach links gelenkt hat. Daher ist ein Fahrfehler des Beklagten zu 3 nicht erwiesen. Im übrigen hatte der Beklagte zu 3 erst die 7. Fahrstunde und war noch sehr unsicher. Eine Haftung des Beklagten zu 3 erschließt sich daher nicht.

Auch eine Haftung der Beklagten zu 1 und zu 2 ist nicht belegt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Kläger, als Überholender, die Pflichten von § 5 StVO einzuhalten hat und insbesondere denjenigen, der überholt wird, nicht behindern darf, § 5 Abs. 4 Satz 4 StVO. Dies gilt um so mehr, als es sich bei dem überholenden Fahrzeug um ein Fahrschulauto gehandelt hat. Hierbei hat der Kläger als Überholender besondere Pflichten, da offensichtlich zu erkennen war, dass es sich um eine Ausbildungsfahrt gehandelt hat und ein Fahrschüler in der Regel nicht über ausreichende Fahrpraxis verfügt.

Das Gericht folgt hinsichtlich des Unfallhergangs den nachvollziehbaren Angaben des Beklagten zu 1. Dieser erläuterte, dass sein Fahrschüler im 2. Gang mit einer Geschwindigkeit von 20 km/h gefahren sei, er dann zu seinem Fahrschüler gesagt habe, dass er den Sicherheitsabstand zum rechten Fahrbahnrand etwas vergrößern müsse, weil ein ausparkendes Fahrzeug sich am rechten Fahrbahnrand befunden habe. Als er dann aber gesehen habe, dass bei dem Fahrzeug am rechten Fahrbahnrand die Bremslichter angehen und dieses Fahrzeug somit nicht im Einfahren auf die Fahrbahn begriffen gewesen war, sei er dann mit seinem Fahrschüler weitergefahren. Der Beklagte zu 1 erklärte, dass sein Fahrschüler schon wieder in Begriff gewesen sei, nach rechts einzulenken, als das klägerische Fahrzeug ihn dann überholt habe. Der Beklagte zu 1 erläuterte auch, dass sich

ein Transporter, als der Kläger dann eingelenkt habe, sich noch ca. 8 Meter auf der linken Straßenseite entfernt im abgeparkten Zustand befunden habe und daher die Fahrbahn eingeengt gewesen sei, wodurch der Kläger nicht mehr ausreichend Platz zum Einlenken gehabt habe und es daher zur Kollision gekommen sei. Der Beklagte zu 1 erläuterte, dass er in dem Moment, als er den Beklagten zu 3 ins Lenkrad gefasst habe, auch den nachfolgenden Verkehr beobachtet und gesehen, dass der Kläger hinter seinem Fahrzeug gefahren sei. Unfallursächlich habe daher dieses Fahrverhalten nicht sein können.

Das Gericht geht daher davon aus, dass der Kläger das Fahrzeug des Beklagten zu 1 an dieser Stelle nicht hätte überholen dürfen.

Die Angaben des Klägers konnten das Gericht nicht überzeugen. Der Kläger erläuterte, dass im Zeitpunkt seines Überholens der Fahrschüler nach links gefahren sein müsse, so dass es zur Kollision gekommen sei. Die Angaben des Beklagten zu 1 hinsichtlich seines Fahrverhaltens bzw. des Fahrverhaltens seines Fahrschülers erfolgten wesentlich detailgenauer und nachvollziehbarer. Es ist für das Gericht auch offensichtlich, dass ein Fahrer das Fahrgeschehen wesentlich genauer beobachten muss, da er die Verantwortung für seinen Fahrschüler und für die anderen Verkehrsteilnehmer trägt.

Die Einholung des Sachverständigengutachtens ergab keinen weiteren Erkenntnisgewinn. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass sowohl die Unfallversion des Klägers als auch die Unfallversion der Beklagten zutreffen könne. Damit konnte der Kläger nicht den ihm obliegenden Nachweis führen, dass tatsächlich der Beklagte zu 3 bzw. der Beklagte zu 1 eine Lenkbewegung nach links in dem Moment ausgeführt hat, als der Kläger das Fahrzeug des Beklagten zu 1 überholen wollte. In der Zusammenschau der Umstände war daher vom Kläger zu fordern, dass dieser auf das vorausfahrende Fahrschulauto beim Überholen Rücksicht nimmt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass während des Überholvorganges eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in einer Größenordnung von ca. 10 km/h vorgenommen wurde. Auch unter Berücksichtigung dieses Umstandes hätte der Kläger, da das vorausfahrende Fahrzeug ein Fahrschulauto gewesen ist, vom Überholen Abstand nehmen bzw. mit einer langsameren Geschwindigkeit fahren müssen, um die Gefährdung des Fahrschülers auszuschließen.

Aus alledem folgt, dass die Klage abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 500 € übersteigt. Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen.

Die Berufung muss binnen einer **Notfrist** von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Landgericht Leipzig, Markortstraße 9, 04107 Leipzig eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Landgericht Leipzig zu begründen. Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Leipzig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein. Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

2. Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist gegen diesen Beschluss das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die **Beschwerdefrist** nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig beim Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Beschwerdefrist: Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

3. Die oben genannten Rechtsbehelfe können auch als elektronische Dokumente eingereicht werden. Die elektronischen Dokumente müssen für die Bearbeitung durch das Gericht gem. §§ 2 und 5 der

Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Sie müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Richterin am Amtsgericht
als weitere
aufsichtsführende Richterin

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Leipzig, 24.07.2018



Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle